

1124/A XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Tichy - Schreder, Dr. Maria Fekter, Ing. Maderthaner und Kollegen
betreffend Erweiterung der Pflichten zur Berechnung der Gesetzesfolgekosten im § 14 Bundeshaushaltsgesetz

Der § 14 Bundeshaushaltsgesetz enthält umfassende Bestimmungen über die Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen auf die Ausgaben oder Einnahmen des Bundes bzw. anderer Gebietskörperschaften. Jene Folgekosten, die durch ein Gesetz oder eine Verordnung den betroffenen Normadressaten für die Bereiche außerhalb der staatlichen Verwaltung erwachsen, müssen jedoch bisher nicht angeführt werden.

Folgekosten von Gesetzen - insbesondere für die Wirtschaft - können vom Gesetzgeber gleichsam beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen. Beabsichtigt sind sicherlich die aus steuerlichen Regelungen, abgabenrechtlichen Regelungen etc. erwachsenden Folgekosten. Da der Gesetzgeber nicht angehalten ist, genauere Überlegungen anzustellen, erscheint es unvermeidbar, daß unbeabsichtigte Folgekosten mit zunehmender gesetzgeberischer Tätigkeit im zunehmenden Maß als Belastung für die Wirtschaft auftreten, was zu einer Standortverschlechterung führt. Zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich und der damit verbundenen Arbeitsplätze erscheint die zwingende Angabe von Folgekosten rechtssetzender Maßnahmen insbesondere für die Wirtschaft notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, eine Novelle des § 14 Bundeshaushaltsgesetzes vorzulegen, die eine Erweiterung der Angabe finanzieller Auswirkungen von rechtssetzenden Maßnahmen auch für Unternehmen und Private vorschreibt. Die Neuregelung des § 14 BHG soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG ist von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der auch die finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und die Konsumenten zu entnehmen sind.
2. Aus dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen hat insbesondere hervorzugehen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für Unternehmen und Konsumenten verursachen wird und aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird.
3. Die Höhe der Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse sind für das laufende Finanzjahr und mindestens für die nächsten drei Finanzjahre zu beziffern.
4. Für die Ausarbeitung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und Private hat der Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen, die der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung tragen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Entschließungsantrag dem Bugetausschuß zuzuweisen.